Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Herrn
Götz Kirchhoff
Dahlienstr. 32
85586 Poing

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
10.07.2017	V5/0141.01-7/1564	26.01.2018

Helferkreis Asyl der Gemeinde Poing

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Helferkreises Asyl der Gemeinde Poing zur Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften.

Zunächst möchten wir uns ganz herzlich bei Ihnen für Ihr persönliches Engagement bei der örtlichen Flüchtlingshilfe im Rahmen der Initiative des Helferkreises Asyl bedanken. Die Betreuung von Asylbewerbern während ihres Asylverfahrens durch Ehrenamtliche ist von großer Bedeutung und die Integration bleibeberechtigter Flüchtlinge in unserem Land und unserer Gesellschaft gelingt nicht zuletzt dank des großartigen Einsatzes von Ehrenamtlichen.

Nachfolgend zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen:

Für die Inanspruchnahme staatlicher Asylunterkünfte durch Anerkannte, die weiter in Asylunterkünften wohnen, und durch Asylbewerber, die über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses pauschalierte Benutzungsgebühren erhoben. Nach der Rechtsgrundlage des § 23 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) betragen die Unterkunftsgebühren für Alleinstehende / Haushaltsvorsteher monatlich 278 €, für Haushaltsangehörige monatlich 97 €. Die

Telefon Vermittlung: 089 1261-01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.zukunftsministerium.bayern.de
Adresse: Winzererstraße 9, 80797 München

Gebühren für Haushaltsenergie betragen für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 33 €, für übrige Erwachsene 31 € und für Kinder zwischen 8 € und 18 €.

Anerkannte Asylbewerber sind – anders als Asylbewerber – grundsätzlich nicht mehr berechtigt, in den staatlichen Asylunterkünften zu leben. Sie müssen sich – wie jeder andere hier Lebende – eine eigene Wohnung suchen. Aufgrund der Schwierigkeiten, eine eigene Wohnung als Anerkannter zu finden, erlaubt der Freistaat vorübergehend den Verbleib der Anerkannten in Asylunterkünften, obwohl diese nicht für die Personengruppe der Anerkannten vorgesehen sind. Da Anerkannte deutschen Bürgern gleichstehen und auch nicht besser behandelt werden dürfen, müssen sie für die Kosten ihrer Unterkunft aufkommen. Vor diesem Hintergrund werden Unterkunftsgebühren erhoben. Indes können auch die Kosten der Unterkunft wie im Falle hilfebedürftiger einheimischer Bürger von den Jobcentern übernommen werden. Anerkannten steht es überdies frei, aus der Unterkunft auszuziehen und die Gebührenpflicht zu beenden (Asylbewerbern, soweit § 60 AsylG erfüllt ist).

Gebühren werden aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 7 AsylbLG auch gegenüber Asylbewerbern mit Einkommen oder Vermögen erhoben. Diese Praxis trägt dem Subsidiaritätsgrundsatz Rechnung, wonach eine Person die zur Verfügung stehenden Eigenmittel bis zu der gesetzlichen Freibetragsgrenze für ihren Lebensunterhalt selbst einzusetzen hat und staatliche Transferleistungen erst bei Eintritt der Bedürftigkeit geleistet werden. Erwerbstätigen Asylbewerbern verbleibt damit ein Selbstbehalt.

Der Gebührenbescheid ist ein Verwaltungsakt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses und stellt kein durch privatrechtlichen Vertrag geregeltes Mietverhältnis dar, auf welches die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden. Im Übrigen stehen dem Gebührenschuldner gegen den Bescheid die allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten offen (Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Absatz 4 GG).

Die Gebühren werden, wie ausdrücklich normiert, pauschaliert erhoben und nicht im Einzelfall unter hohem Verwaltungsaufwand berechnet. Eine komplizierte Gebührenausdifferenzierung wäre ein unzweckmäßiger, kostenintensiver Verwaltungsmehraufwand. Indes liegt es in der Natur einer Gebührenpauschale, dass sie keine Einzelfallgerechtigkeit bietet. Angesichts enormer Asylbewerberzahlen, die zu einer hohen Belegung in den sehr unterschiedlich ausgestalteten Unterkünften führt, ist eine Einzelfallabrechnung nicht leist-

bar. Bei der Vielzahl der Unterkünfte, vor allem im hochpreisigen Oberbayern, dient die Pauschale auch dem Versuch der Kostendeckung aus Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

1. Verzicht auf rückwirkenden Vollzug:

Nachdem vor allem in den Jahren 2015 und 2016, die Unterbringung und Versorgung der großen Anzahl von Asylsuchenden im Vordergrund stand, viele Ressourcen gebunden hat und eine Abrechnung nicht immer gleich möglich war, erfolgt die Abrechnung für Unterkunft, Haushaltsenergie und ggf. Verpflegung in staatlichen Unterkünften seit längerem sukzessive, teilweise auch für vergangene Zeiträume. Denn es besteht gesetzlich ein Anspruch des Freistaates Bayern gegenüber Anerkannten, auch für die Vergangenheit die Gebühren einzufordern.

Auf die Gebührenerhebung für zurückliegende Zeiträume kann bereits aus haushälterischen Gründen, konkret dem allgemeinen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung (Art. 7 BayHO), nicht verzichtet werden. Überdies gebietet der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Absatz 1 GG, Art. 118 BV) eine Gebührenerhebung auch für vergangene Zeiträume. Ein diesbezüglicher Verzicht würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung sowohl gegenüber der einheimischen Bevölkerung als auch gegenüber Asylbewerbern und Anerkannten, deren Gebühren bereits abgerechnet wurden, führen.

Dem Gebührenschuldner stehen generell und damit auch bei hohen Gebührenschulden (bei der Abrechnung für vergangene Zeiträume) abhängig vom einschlägigen Regelungsregime – dem SGB II oder AsylbLG – verschiedene Instrumente zur Verfügung: Im Anwendungsbereich des SGB II die Möglichkeit der Übernahme der Unterkunftskosten durch die Jobcenter und für AsylbLG-Leistungsbezieher mit Einkommen oder Vermögen die Inanspruchnahme allgemeiner verwaltungsrechtlicher Instrumente wie z.B. Stundung und Ratenzahlung.

Zur möglichst weitgehenden Sicherstellung der Übernahme der Kosten der Unterkunft durch die Jobcenter wurden zuletzt mehrere Maßnahmen ergriffen: Hierzu gehört die Versendung der Bescheide nur bis Mitte des jeweiligen Monats, so dass eine rechtzeitige An-

tragsstellung beim Jobcenter gewährleistet wird. Außerdem stellt die Gebührenabrechnungsstelle bei der Gebührenerhebung für zurückliegende Zeiträume nun im Namen des Betroffenen den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim zuständigen Jobcenter.

2. Anpassung der Gebührensätze an realitätsnahe Größen für temporäre gemeinschaftliche Notunterkünfte unter Beachtung der individuellen Art der Unterkunft und Belegung:
Im Interesse eines Gleichlaufs der Leistungen zur sozialen Sicherung in Deutschland, für Asylbewerber wie für Transferleistungsbezieher nach den SGB-Vorschriften, gilt ein für alle Leistungsbezieher Geltung beanspruchendes System zur Ermittlung der Bedarfe. Die Gleichbehandlung von Anerkannten und deutschen SGB II-Beziehern gebietet der verfassungsrechtlich verankerte, allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Andernfalls käme es zu einer Schlechterstellung der einheimischen Bevölkerung und damit zu einem Akzeptanzverlust in der einheimischen Bevölkerung.
Bei der Gebührenerhebung für die temporäre Unterbringung in Notquartieren schafft § 23 Abs. 2 DVAsyl die Möglichkeit, die Gebühren um bis zu 50 % zu reduzieren und damit eine angemessene Anpassung vorzunehmen. Hiervon wird regelmäßig Gebrauch gemacht.

3. Nachweis der tatsächlich entstandenen Energie- und Wasserkosten:
Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur pauschalen Gebührenerhebung unter Verweis auf den impraktikablen und kostenintensiven Verwaltungsmehraufwand einer detaillierten Nebenkostenabrechnung verwiesen.

4. Aussetzung des Sofortvollzug:
Hierzu wird auf die gesetzliche Verpflichtung des Freistaates, sämtliche Gebühren zu erheben (vgl. Art. 7 BayHO), hingewiesen. Die Aussetzung des Sofortvollzugs würde die vom Bundesgesetzgeber in § 80 VwGO getroffene Wertentscheidung, im fiskalischen Interesse des Staates Gebühren für sofort vollziehbar zu erklären, konterkarieren.

Es ist uns sehr daran gelegen, ehrenamtlich Engagierte, wie Sie es sind, bei ihrer wichtigen Arbeit bestmöglich zu unterstützen. Wir dürfen Sie daher auf das kürzlich im Rahmen der aktuellen Informationskampagne des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration veröffentlichte, allgemein zugängliche Informationsschreiben für Gebührenschuldner und Helferkreise hinweisen (abrufbar unter

http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/asyl/171121_infoblatt_gebuehrenerhebung.pdf). Darin werden die wichtigsten Eckpunkte zur Gebührenerhebung dargelegt.

In dieser Angelegenheit stehen wir auch in engem Kontakt mit Herrn MdL Huber.

Für Ihren persönlichen Einsatz im örtlichen Unterstützerkreis danke ich Ihnen ganz herzlich und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin